

Eva-Maria Adrian

Maurus-Dietl-Str. 13
94526 Metten-Berg

☎ 0991/24 146
① 0178/9060 888
emadrian@gmx.de

Staatsanwaltschaft München
Infanteriestraße 9
80797 München

29.07.2015

Strafanzeige

wegen Vorteils-gewährung im Amt durch die Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Frau Dr. Beate Merk.

Hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen die Staatsministerin Frau Dr. Beate Merk wegen der oben genannten Straftat und bringe folgenden Sachverhalt vor:

Mit Schriftsatz vom 30.04.2011 an die Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Frau Dr. Beate Merk, sowie mit Beschwerde vom 22.03.2011 an die Generalstaatsanwaltschaft München, wurde Beschwerde gegen die Entscheidungen der Generalstaatsanwaltschaft München sowie der Staatsanwaltschaft Deggendorf eingelegt.

Die Beschwerden richteten sich gegen die rechtswidrige Einstellung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen den gerichtlich bestellten Sachverständigen Prof. Dr. Jochen Buck wegen nachgewiesenem, vorsätzlichem Meineid.

Mit Schreiben vom 07.10.2011 des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde mir mitgeteilt, dass mir die tragenden Gründe für die Verfahrenseinstellung bereits durch die Staatsanwaltschaft wie auch durch den Generalstaatsanwalt mitgeteilt wurden. Diese seien nicht zu beanstanden. Weiter wird ergänzend daraufhin gewiesen, dass entgegen meiner Ansicht kein Nachweis einer vorsätzlichen Falschaussage erbracht werden kann und dass bei Aussagen von Sachverständigen nach einhelliger Meinung zu beachten ist, dass etwaige qualitative Mängel eines Gutachtens nicht zu Aussagefehlern umgedeutet werden dürfen.

Alle im Schreiben vom 07.10.2011 aufgeführten Begründungen sind falsch, sie entsprechen nicht den nachgewiesenen, vorsätzlichen Falschaussagen des Gerichtsgutachters Dr. Buck am 26.10.2005 vor dem Landgericht Deggendorf. Mit den nachgewiesenen Falschaussagen hat sich auch das Staatsministerium nicht auseinandergesetzt, ebenso wenig wie zuvor die Staatsanwaltschaft bzw. die Generalstaatsanwaltschaft. Auch wird nicht begründet, wieso der nachgewiesene Vorsatz nicht zutreffend ist. Diese Begründung ist bereits die Staatsanwaltschaft bzw. die Generalstaatsanwaltschaft schuldig geblieben. Es stellt sich nach wie vor die Situation dar, dass der gerichtlich bestellte Gutachter Prof. Dr. Jochen Buck vor der Strafverfolgung geschützt wird, ihm wird Vorteil gewährt. Diese Vorgehensweise ist rechtswidrig. Die Staatsanwaltschaft war auf Grund der nachgewiesenen Straftaten unbedingt verpflichtet, nach § 170 Abs. 1 zu ermitteln und Anklage zu erheben. Es besteht hier nach § 152 Abs. 2 StPO Verfolgungszwang.

Nachfolgend wird nochmals der Sachverhalt aufgeführt, auf den weder bisher die Staatsanwaltschaft, die Generalstaatsanwaltschaft noch das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in korrekter und sachlicher Weise eingegangen ist.

Bei seiner Anhörung am 26.10.2005 vor dem Landgericht Deggendorf hat der Sachverständige Dr. Jochen Buck bewusst Tatsachenlage und Unklarheiten nicht offengelegt bzw. aufgeklärt, sondern mit Widersprüchen und Falschaussagen die Unrichtigkeit des

Gutachtens vom 25.10.2004 vertuscht

Der Sachverständige hat seine Aussagen in der mündlichen Verhandlung vom 26.10.2005 nach bestem Wissen und Gewissen getätigt und sich als öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger auf seinen allgemein geleisteten Eid bezogen. Dieses steht einer Eidesleistung nach der Anhörung gleich (§ 410 Abs. 2 ZPO).

Beweis: Protokoll des Landgerichts Deggendorf vom 26.10.2005, Seite 2 u. 9.

Kernpunkte der von mir erstellten Strafanzeige vom 12.09.2010 gegen den gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. Jochen Buck waren Falschaussagen mit Eidesleistung am 26.10.2005 vor dem Landgericht Deggendorf.

Besonders eklatant sind die Falschaussagen des Sachverständigen bezüglich seines Rechnungsvorganges „maximal möglicher Anfahrweg“ bzw.

Kollisionsgeschwindigkeit der Unfallverursacherin.

Der Sachverständige hat auf Seite 10 seines Gutachtens vom 25.10.2004 den „maximal möglichen Anfahrweg“ der Unfallverursacherin entgegen den wahrheitsgemäßen Angaben der Unfallverursacherin und auch rechnerisch falsch ermittelt.

Dieser „maximal mögliche Anfahrweg“ geht ab Seite 21 tragend in die Berechnungen des Gutachters zur Geschwindigkeitsänderung am klägerischen Pkw ein.

Beweis: Gutachten des Sachverständigen Dr. Buck v. 25.10.2004, Seite 10 u. 21.

Durch die fehlerhafte Berechnung des „maximal möglichen Anfahrweges“ bzw. der Kollisionsgeschwindigkeit sind die gesamten Berechnungen des gerichtlich bestellten Gutachters Dr. Buck wertlos.

Auf Grund des fehlerhaften Gutachtens wurde der Sachverständige Dr. Jochen Buck am 25.10.2005 zur Anhörung vor das Landgericht Deggendorf geladen. Vom Landgericht Deggendorf wurde dem Gutachter zur Vorbereitung ein von der Klägerseite erstellter Fragenkatalog mit 20 Fragen überstellt. An Hand von vorliegenden Unterlagen wurden von ihm die Fragen beantwortet.

Frage 16 des Fragenkataloges bezog sich auf den fehlerhaft berechneten „maximal möglichen Anfahrweges“ im Gutachten des Sachverständigen Dr. Jochen Buck.

Mit einer Stellungnahme, die gleich mehrere Falschaussagen beinhaltet, hat der Beschuldigte den gesamten Berechnungsvorgang über den „maximal möglichen Anfahrweg“ und die Kollisionsgeschwindigkeit geleugnet

Beweis: Protokoll v. 26.10.2005 des Landgerichtes Deggendorf, Seite 8 Mitte.

Aufgrund der Tatsache, dass dem Beschuldigten die Fragen bekannt waren, dass der Beschuldigte auf die Beantwortung der Fragen vorbereitet war, an Hand von vorliegenden Unterlagen die Fragen beantwortete, die Fragen auch umfassend beantwortete, ist auf jeden

Fall der Vorsatz nachgewiesen.

Wieso von Seiten der Justiz der Vorsatz verneint wird, ist nicht nachvollziehbar und wurde in keiner Verfügung, in keinem Bescheid begründet.

Es wurde in den diversen Beschwerden bemängelt, dass sich die Staatsanwaltschaft zu keiner Zeit mit den Falschaussagen bzw. Meineiden des Gerichtsgutachters Dr. Jochen Buck auseinandergesetzt hat bzw. irgendwie Bezug genommen hat.

Es wurde wiederholt darauf verwiesen, dass nach § 152 Abs. 2 StPO Verfolgungszwang besteht.

Es wurde in den Beschwerden bemängelt, dass sich die Staatsanwaltschaft statt mit den Falschaussagen des Gutachters Dr. Buck, mit zivilgerichtlichen Entscheidungen befasst hat und diese als Begründung für die Einstellung der Ermittlungen herangezogen hat.

Weiter wurde in den Beschwerden daraufhingewiesen, dass alle zivilgerichtlichen Entscheidungen ausschließlich das nachweislich fehlerhafte Gutachten vom 25.10.2004, sowie die Anhörung vom 26.10.2005 mit Widersprüchen und Falschaussagen des Dr. Jochen Buck zur Grundlage hatten.

Am 26.10.2011 hat der Sachverständige Prof. Dr. Jochen Buck erneut nachweislich mit Widersprüchen und Lügen zu seinem Gutachten und der Anhörung vor dem Landgericht Deggendorf Stellung bezogen. Diese Ausführungen des Beklagten Prof. Dr. Jochen Buck waren Grundlage der richterlichen Entscheidung am Landgericht München I. So lagen allen zivilgerichtlichen Entscheidungen ausschließlich das fehlerhafte Gutachten vom 25.10.2004, die Anhörung vor dem Landgericht Deggendorf mit Widersprüchen, Falschaussagen und Eidesleistung am 26.10.2005, sowie die Widersprüche und Lügen am 26.10.2011 vor dem Landgericht München I zugrunde.

Alle zivilgerichtlichen Entscheidungen hatten nachweislich durchgreifende Verfahrensfehler zur Grundlage.

Statt sich mit den Falschaussagen des Dr. Buck zu befassen, hat die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten mit obigen zivilgerichtlichen Entscheidungen entlastet.

Diese Vorgehensweise ist rechtswidrig, dem gerichtlich bestellten Sachverständigen Prof. Dr. Jochen Buck wird Vorteil gewahrt.

Die Staatsanwaltschaft war auf Grund der nachgewiesenen Straftaten verpflichtet, nach § 170 Abs. 1 gegen den gerichtlich bestellten Sachverständigen zu ermitteln und Anklage zu erheben.

Es besteht hier nach § 152 Abs. 2 StPO Verfolgungszwang.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eva-Maria Adrian

Eva-Maria Adrian